

KOLLEKTIVVERTRAG

für das HAFNER, PLATTEN- und FLIESENLEGER und KERAMIKER GEWERBE

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Kärnten der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau - Holz andererseits.

§1

GELTUNGSBEREICH

Dieser Vertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten
- b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
- c) persönlich: für alle Arbeiter mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2

Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Akkordvertrag tritt am 01. Mai 2017 in Kraft und ist bis 30. April 2018 befristet. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages, treten sämtliche landesweit abgeschlossenen Akkordkollektivverträge außer Kraft. Bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen und Bedingungen bleiben unberührt.

§ 3

Vereinbarung zu § 5 Rahmenkollektivvertrag

Während der Geltungsdauer dieses Kollektivvertrages tritt der § 5 des Rahmenkollektivvertrages für die Hafner-, Platten- und Fliesenleger Gewerbe und Keramiker Gewerbe außer Kraft. Bei Akkord-, Prämien- oder sonstigen Leistungsarbeiten wird der jeweilige Stundenlohn gemäß Liste Seite 6 - R1 - garantiert.

§ 4

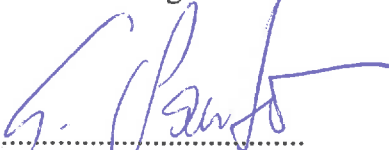
Leistungszeiteinheiten

Die Zeiteinheiten Erfassung – Tabelle 1 – ist grundlegender Bestandteil dieses Kollektivvertrages. Die Akkordsätze werden jeweils mit Inkrafttreten einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung im Ausmaß der Erhöhung des kollektivvertraglichen Facharbeiterlohnes (FA n. d. 2 VJ) angehoben.

Wien, am 01. Mai. 2017

BUNDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

Der Landesinnungsmeister:

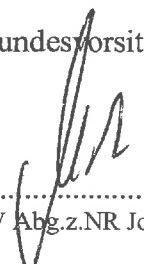

.....
LIM Gerhard Santer

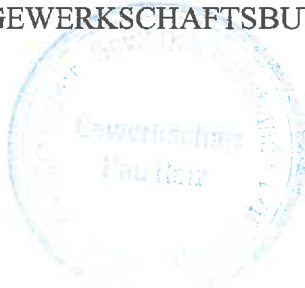
Der Landesinnungsgeschäftsführer:


.....
GF Harald Dörfler

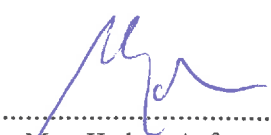
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT BAU - HOLZ

Der Bundesvorsitzende:


.....
BV Abg.z.NR Josef Muchitsch



Der Bundesgeschäftsführer:


.....
Mag. Herbert Aufner

AKKORDVERTRAG FÜR KÄRNTEN

Besondere Bestimmungen

1. Grundsätzlicher Bestandteil des Vertrages sind die angeführten Mindestzeiteinheiten für die Leistungserbringung (Tabelle 1, Seite 5, Zeiteinheiten). Diese sind als Grundlage zur Werklohnberechnung der einzelnen Positionen bzw. Leistungen heranzuziehen.
2. Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit von 39 Stunden pro Woche ist einzuhalten. Über durchgeführte Arbeiten sind vom Arbeitnehmer detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Zeiterfassung sind vom Dienstnehmer ordnungsgemäß zu verwenden. Der Nachweis in Bezug auf die Arbeitszeit kann von Arbeitnehmer auch auf elektronischen Wege erfolgen. Den Bestimmungen des ArbVG idgF ist Folge zu leisten.
3. Anhand dieser Unterlagen wird eine monatliche Abrechnung vollzogen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß der tatsächlichen geleisteten Arbeit.
4. Die bestehenden Zeiteinheiten der einzelnen Positionen, sowie Zu- und Abschläge in %, sind bei Veränderungen der gegenständlichen Bedingnisse neu zu verhandeln und neu festzulegen.
5. Die festgelegten Akkordsätze gebühren für ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und werden auf Basis von Zeiterfassungen (Tabelle 1, Seite 5, Zeiteinheiten) ermittelt.
6. Zur Erfüllung dieses Vertrages gelten folgende Vereinbarungen:
 - 6.1. sämtlich durchgeführte Arbeiten müssen sach- und fachgerecht, nach den gültigen Ö-NORMEN bzw. EN – DIN erbracht werden.
 - 6.2. Die Beibringung der Aufmaße hat durch den Arbeitnehmer zu erfolgen. Diese Leistung ist in den jeweiligen anzuwendenden Akkordsätzen enthalten.
 - 6.3. Die Prüf- und Warnpflicht laut gültigen ÖNORMEN, ist auch vom Arbeitnehmer im Bereich seiner Dienstleistung an der zugewiesenen Arbeitsstätte wahrzunehmen und zu erfüllen.
 - 6.4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die zu bearbeitenden Flächen im Sinne der ÖNORM zu überprüfen. Bei unsachgemäßen Bedingungen ist umgehend dem Arbeitgeber, der Firmenleitung, dem Auftraggeber oder der Bauleitung Meldung zu erstatten.
7. Notwendige Vorleistungen bei nicht normgerechten Untergründen werden gesondert vergütet.
8. Für alle anfallenden Regieleistungen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der dazu zuständigen Organe wie Auftraggeber oder Bauleitung.
9. Das Vertragen innerhalb des Geschosses in dem das Material angeliefert wird ist im Einheitspreis enthalten, wobei das Material nicht mehr als 50 m vom Arbeitsplatz entfernt sein darf. Erweiterte Transportwege sind in Regie mit dem FA-Lohn R1 zu entgelten.
10. Alle die, von der eigenen Arbeit herrührenden Abfälle und Verunreinigungen, sind laufend zu beseitigen, anfallende Abfälle sind gleich wie Pkt. 9) zu behandeln.
11. Fertiggestellte Arbeiten sind normgerecht und im gereinigten Zustand zu übergeben.
12. Für die sorgfältige Erhaltung der beigestellten Werkzeuge, Hilfsmittel und Maschinen ist Sorge zu tragen. Bei Verlust derselben ist vom Arbeitnehmer für Ersatz zu sorgen, und bei Diebstahl ist unverzüglich der Bauleitung und Firmenleitung Meldung zu erstatten. Zur Verwahrung der beigestellten Werkzeuge, Hilfsmittel und Maschinen werden vom Arbeitgeber versperrbare Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
13. In den Einheitspreisen bei Wand- und Bodenbelägen ist enthalten:
 - 13.1. Das Anarbeiten an Auslässen jeglicher Art.
 - 13.2. Das Fugenbild ist auftragsgemäß herzustellen.
 - 13.3. Das ordnungsgemäße Herstellen und Verfugen der Belagsfugen, ohne Unterschied der Fugenbreite jedoch mindestens 1,5 mm (Pressfugen sind unzulässig).
 - 13.4. Das Ausbilden von Dehnfugen lt. Norm bzw. Vorgabe des AG, jedoch ohne ausfüllen der Fugen.
 - 13.5. Die Verlegung hat nach formatgerechter Einteilung zu erfolgen, wobei eine Mindestbreite der Schnittfliesen von 2 cm eingehalten werden muss. Ist dies z.B. wegen durchlaufender Fugen nicht möglich, sind kleinere Reststücke an unauffälligen Stellen anzuordnen. Bei vorgegebenen Fixpunkten (z.B.: Sanitärauslässen) dürfen auch kleinere Reststücke angeordnet werden.
 - 13.6. Gefälleausbildung im Dünn- und Mörtelbett, ohne Mehrmörtel zu vorhandenen Abflüssen.
14. Für unsachgemäß hergestellte Arbeiten die obigen Bedingungen nicht entsprechen, ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anzuwenden.

15. Wird dem Facharbeiter ein zweiter Arbeitnehmer (K2-K4) beigelegt, so verringert sich der Anspruch der Akkordsätze um einen Betrag nach freier Vereinbarung, mit Ausnahme der Regiestunden.
16. Die Leistung „Verfugen“ bezogen auf den jeweiligen Einheitspreis beim Dünnbettverfahren, wird mit **15 %** bewertet, sofern es sich um eine handelsübliche zementäre Fugenmasse handelt.
17. Bei Bodenbelägen aller Formatgruppen gelten folgende Berechnungsgrundsätze pro Fläche bzw. Raum.
18. Tabelle Flächenbewertung:

BASIS	bei Bodenflächen	bis	100,00 m ²	Akkordsatz lt. Liste
A	bei Bodenflächen	100,01m²	600,00 m²	- 15 % Abzug
B	bei Bodenflächen	über	600,01 m²	- 30 % Abzug
Aufzahlung bei Diagonalverlegung oder Fischgräteverlegung pro Fläche bzw. Raum: bei Wandflächen : 30% Aufzahlung bei Bodenflächen : 15% Aufzahlung				-----

19. Bordüren:
- a) Bordüren bis 5 cm Höhe, werden als Aufzahlung zur Fläche in lfm abgerechnet **A 12**. Bordüren ab 5,01 cm werden nicht gesondert vergütet.
- b) für alle profilierten Bordüren oder Gesimsfliesen gebührt eine Aufzahlung von (**50%** auf A12)
20. Bei sämtlichen Sockelleisten ist die Gehrungsbildung im Preis inbegriffen, bei geschnittener und abgerundeter Ausführung.
- a) Für das Schneiden von Sockelleisten aus Platten gebührt je lfm eine Aufzahlung von 15%
- b) Für das Schneiden von Stufensockelleisten mit Gehrung gebührt je lfm eine Aufzahlung von **15 %** auf die Pos. **A 1**.
21. Das Einarbeiten von Dichtmanschetten und Formteile (Außenecken und Innenecken) bei der alternativen Abdichtung -(AIV)- W3/W4 ist im m² / Preis Pos. **A 8** enthalten.
22. Badewannen und Brausetassen: Das Einmauern von Badewannen und Brausetassen, unterliegt je nach Erfordernis, der freien Vereinbarung.
23. Stufenbeläge – ST1 / ST2 / ST3 werden in Laufmetereinheiten abgerechnet.

- die Trittstufe wird mit **60 %** der jeweiligen Gruppe berechnet. (Tritt = 60% / Setz = 40%)

S T U F E N A U S B I L D U N G			
ST 1	2,0 Stück bis 50,0 Stk./m ²	---	Stufen mit Formstücken, wie Schenkelplatten, Stufentrittplatten etc., inkl. Aufriss
ST 2	50,01 Stk. bis- >> Stk./m ²	---	Stufen mit Formstücken, wie Schenkelplatten, Stufentrittplatten etc., inkl. Aufriss
ST 3	1 Stücklänge bis 125 cm	---	Stufen mit Tritt- und Setzstufen oder Winkelstufen, inkl. Aufriss u. sortieren,

Bei Ausführung von gewendelten Stufen, bei den Gruppen **ST-1; ST-2; ST-3**, gebühren Aufzahlungen von **25 %** auf die jeweilige Leistungsposition.

24. Bei Verlegung von Steinzeug, Marmor, Naturstein und Kunststeinplatten, auf die Formatgruppen bei Wand- und Bodenbelägen, ab einer Plattenstärke von 16 mm, jedoch ohne Stufen der ST- 3, - gebührt eine Aufzahlung von **30 %**

25. Rinnen: Das Ausbilden und Versetzen von Rinnen mit keramischen. Material unterliegt der freien Vereinbarung. Die Bodenfläche der Rinne wird als Bodenfläche mitgemessen.
26. Gerüstzulage, Wandbeläge ab 2,60 m Raumhöhe. Aufzählung von 5% auf die jeweilige Formatgruppe, ab der Höhe 2,60 m.
27. Das Versetzen von Abdeckplatten und Magnettüren ist mit den Akkordpositionen A18 und A19 abgegolten.
28. Battering & Floating: Für die Ausführung im Außenbereich " Battering & Floating " Verfahren auf die jeweilige Akkordposition gebührt ein Aufschlag von 15%. Davon ausgenommen sind die Formatgruppen D1/D0/D00.
29. Bei Verwendung von Fließbettmörtel, entfällt gemäß Herstellerangaben das B&F Verfahren.
30. Leistungen welchen in den Akkordsätzen nicht festgelegt sind, werden mit dem KV —Regie-stundensatz vergütet. - R 1.
31. Objektbewertung: Pro Objekt (Ausschreibungsbezogen) ab einer Gesamtfläche von über 600 m² / lfm Belagsfläche wird ein Abschlag von 10 % auf alle Akkordpositionen berechnet. Dieser Abschlag gilt unabhängig von der am Objekt beschäftigten Facharbeiteranzahl. 1 lfm Stufe [Tritt- und Setzstufe] = 1 m² Belagsfläche.
32. Bei Zusammentreffen von Abschlägen von **Pkt. 18** und **Pkt. 31** kann der jeweilige höhere Abschlag nur einmal berechnet werden.
33. Aufzählung für das Schneiden von Löchern bis 15 cm Durchmesser (LBH 24-51.36) bei Wand- und Bodenfliesen – (Formatgruppen D00/D0/D1) - siehe Pos. **A 21**.
34. Die Anpassung der Akkordsätze, werden analog mit der Erhöhung des Facharbeiterlohns (Facharbeiter n. d. 2. Verwendungsjahr) nach jeder Lohnverhandlung automatisch durchgeführt.
35. Erklärung zu den Formatgruppen:
Die Formatgruppen werden nicht mehr in Stück/m² sondern nach der Größe in Fläche / cm² der zutreffenden Fliesen und Platten eingeteilt. Die folgende Tabelle ist nur ein Ausschnitt und soll eine Hilfestellung zur Findung der Formatgruppen (FG) in der Tabelle 1 sein.



Bez.	Gruppe	Plattenfläche in cm ²	Größe in cm 	und Größen in cm 
D00	FORMATGRUPPE -00	> 14.640 cm ²	121 x 121 und größer	100 x 150 // 100 x 180 // 75 x 200
D0	FORMATGRUPPE - 0	> 4.201 - 14.500 cm ²	64,8 x 64,8 bis 120 x 120	100 x 100 // 60 x 120 // 90 x 90 // 90 x 60 // 60 x 80 // 70 x 150 //
D1	FORMATGRUPPE - I	> 2.001 - 4.200 cm ²	44,7 x 44,7 bis 64,8 x 64,8	45 x 45 // 50 x 50 // 60 x 60 // 40 x 80 // 90 x 45 // 40 x 80 //
D2	FORMATGRUPPE - II	> 381 - 2.000 cm ²	19,7 x 19,7 bis 44,7 x 44,7	30 x 60 // 40 x 40 // 25 x 60 // 25 x 75 // 20 x 40 // 30 x 30 // 25 x 25 // 25 x 20 // 20 x 20 //
D3	FORMATGRUPPE - III	> 50 - 380 cm ²	7,1 x 7,1 bis 19,7 x 19,7	19,4 x 19,4 // 15 x 15 // 10 x 20 // 10 x 10 // 15 x 7,5 // 7,5 x 7,5 //
D4	FORMATGRUPPE - IV	Mosaik < 7 x 7 cm (49 cm ²)	7,0 x 7,0 und kleiner	Mosaik Netz- und Papier geklebt

TABELLE 1						2017 - 2018	
Anlage besondere Bestimmungen -							
2017 DÜNNBETT - * inkl. B&F-							
lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Plattenfläche in cm ²	Einh.	WAND	BODEN	
1	D00*	FORMATGRUPPE 00*	> 14.640 cm ²	m ²	145,00 Min	107,30 Min	
2	D0*	FORMATGRUPPE 0*	> 4.201 - 14.500 cm ²	m ²	118,00 Min	87,32 Min	
3	D1*	FORMATGRUPPE I*	> 2.001 - 4.200 cm ²	m ²	63,12 Min	46,71 Min	
4	D2	FORMATGRUPPE II	> 381 - 2.000 cm ²	m ²	53,92 Min	39,90 Min	
5	D3	FORMATGRUPPE III	> 50 - 380 cm ²	m ²	76,34 Min	56,49 Min	
6	D4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 7 x 7 (49 cm ²)	m ²	86,45 Min	63,98 Min	
MÖRTELBETT							
lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Plattenfläche in cm ²	Einh.	WAND	BODEN	
7	M1	FORMATGRUPPE I	> 2.001 - 4.200 cm ²	m ²	97,84 Min	72,40 Min	
8	M2	FORMATGRUPPE II	> 381 - 2.000 cm ²	m ²	83,57 Min	61,84 Min	
9	M3	FORMATGRUPPE III	> 50 - 380 cm ²	m ²	118,33 Min	87,56 Min	
10	M4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 7 x 7 (49 cm ²)	m ²	134,00 Min	99,16 Min	
SONSTIGES							
lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung		Einh.	Dünnbett	Mörtel	
11	ST 1	Stufenausbildung 2 Stk. bis 50 Stk.		lfm	46,87 Min	72,64 Min	
12	ST 2	Stufenausbildung 50,01 Stk. - > Stk.		lfm	56,24 Min	87,17 Min	
13	ST 3	Stufenausbildung 1 Stk. bis 125 cm Länge		lfm	32,81 Min	50,85 Min	
14	A 1	Stufensockelleisten		lfm	19,12 Min	29,63 Min	
15	A 2	Sockelleisten		lfm	8,63 Min	13,38 Min	
16	A 3	Sockelleisten aus Platten geschnitten		lfm	9,93 Min	15,39 Min	
17	A 4	Schenkelstücke		lfm	12,95 Min	20,07 Min	
18	A 5	Untergrund ausgleichen bis 6 mm		m ²	9,16 Min		
19	A 6	Untergrund ausgleichen von 6 mm bis 15 mm		m ²	12,68 Min		
20	A 7	Grundierung Voranstrich		m ²	1,36 Min		
21	A 8	Alternative Abdichtung W3/W4 (AIV)		m ²	12,95 Min		
22	A 9	elastisches Eckdichtband WA/BO - inkl. Formteil		lfm	3,39 Min		
23	A 10	Dichtmanschetten Gully (Klemmflansch) - Duschrin		Stk.	17,27 Min		
24	A 11	Dichtbahnen ganzflächig, (AIV)		m ²	10,10 Min		
25	A 12	Bordüren bis 5 cm Breite		lfm	6,04 Min		
26	A 13	Bordüren - profiliert		lfm	9,07 Min		
27	A 14	Silikonfuge		lfm	4,07 Min		
28	A 15	Dehnfuge, primen hinterfüllen (Poliäthylen)		lfm	8,82 Min		
29	A 16	Fliesenschienen, Wand und Boden < 30 mm		lfm	6,97 Min		
30	A 17	Fliesenschienen, Wand und Boden > 30 mm		lfm	13,75 Min		
31	A 18	Abdeckplatten		Stk.	16,96 Min		
32	A 19	Magnettürl		Stk.	34,29 Min		
33	A 20	Rahmen setzen inkl. Bodenglättung		lfm	33,30 Min		
34	A 21	Schneiden von Auslässen b. 15 cm, FG - D00/D0		Stk.	10,00 Min		
35	A 22	Mehrbeton, per cm ab 5cm Betonstärke		cm/m ²	2,10 Min		
36	R1	Regiestunde Facharbeiter KV		Std.	€ 13,06		

AKKORDSÄTZE ab 1. Mai 2017

2017 - 2018

2017 DÜNNBETT - * inkl. B&F-

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Plattenfläche in cm ²	Einh.	WAND	BODEN
1	D00*	FORMATGRUPPE 00*	> 14.640 cm ²	m ²	€ 31,56	€ 23,36
2	D0*	FORMATGRUPPE 0*	> 4.201 - 14.500 cm ²	m ²	€ 25,68	€ 19,01
3	D1*	FORMATGRUPPE I*	> 2.001 - 4.200 cm ²	m ²	€ 13,74	€ 10,17
4	D2	FORMATGRUPPE II	> 381 - 2.000 cm ²	m ²	€ 11,74	€ 8,68
5	D3	FORMATGRUPPE III	> 50 - 380 cm ²	m ²	€ 16,62	€ 12,30
6	D4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 7 x 7 (49 cm ²)	m ²	€ 18,82	€ 13,93

MÖRTELBETT

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Plattenfläche in cm ²	Einh.	WAND	BODEN
7	M1	FORMATGRUPPE I	> 2.001 - 4.200 cm ²	m ²	€ 21,30	€ 15,76
8	M2	FORMATGRUPPE II	> 381 - 2.000 cm ²	m ²	€ 18,19	€ 13,46
9	M3	FORMATGRUPPE III	> 50 - 380 cm ²	m ²	€ 25,76	€ 19,06
10	M4	FORMATGRUPPE IV	Mosaik < 7 x 7 (49 cm ²)	m ²	€ 29,17	€ 21,58

SONSTIGES

lfd.Nr	Pos.	Bezeichnung	Einh.	Dünnbett	Mörtel
11	ST 1	Stufenausbildung 2 Stk. bis 50 Stk.	lfm	€ 10,20	€ 15,81
12	ST 2	Stufenausbildung 50,01 Stk.- > Stk.	lfm	€ 12,24	€ 18,97
13	ST 3	Stufenausbildung 1 Stk. bis 125 cm Länge	lfm	€ 7,14	€ 11,07
14	A 1	Stufensockelleisten	lfm	€ 4,16	€ 6,45
15	A 2	Sockelleisten	lfm	€ 1,88	€ 2,91
16	A 3	Sockelleisten aus Platten geschnitten	lfm	€ 2,16	€ 3,35
17	A 4	Schenkelstücke	lfm	€ 2,82	€ 4,37
18	A 5	Untergrund ausgleichen bis 6 mm	m ²	€ 1,99	
19	A 6	Untergrund ausgleichen von 6 mm bis 15 mm	m ²	€ 2,76	
20	A 7	Grundierung Voranstrich	m ²	€ 0,30	
21	A 8	Alternative Abdichtung W3/W4 (AIV)	m ²	€ 2,82	
22	A 9	elastisches Eckdichtband WA/BO - inkl. Formteil	lfm	€ 0,74	
23	A 10	Dichtmanschetten Gully (Klemmflansch) - Duschrin	Stk.	€ 3,76	
24	A 11	Dichtbahnen ganzflächig, (AIV)	m ²	€ 2,20	
25	A 12	Bordüren bis 5 cm Breite	lfm	€ 1,32	
26	A 13	Bordüren - profiliert	lfm	€ 1,97	
27	A 14	Silikonfuge	lfm	€ 0,89	
28	A 15	Dehnfuge, primen hinterfüllen (Poliäthylen)	lfm	€ 1,92	
29	A 16	Fliesenschiene, Wand und Boden < 30 mm	lfm	€ 1,52	
30	A 17	Fliesenschiene, Wand und Boden > 30 mm	lfm	€ 2,99	
31	A 18	Abdeckplatten	Stk.	€ 3,69	
32	A 19	Magnettür	Stk.	€ 7,46	
33	A 20	Rahmen setzen inkl. Bodenglättung	lfm	€ 7,25	
34	A 21	Schneiden von Auslässen b. 15 cm, FG - D00/D0	Stk.	€ 2,18	
35	A 22	Mehrbeton, per cm ab 5cm Betonstärke	cm/m ²	€ 0,46	
36	R1	Regiestunde Facharbeiter KV	Std.	€ 13,06	